

Regierungsbezirk Münster
Kreis Steinfurt
Gemeinde Mettingen

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettingen im Bereich der Abfallentsorgungsflächen an der L 796

Begründung einschließlich Umweltbericht

=====

Teil 1

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettingen stellt im nördlichen Außenbereich eine ca. 2,5 ha große Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall dar. Sie liegt unmittelbar östlich der L 796, ca. 1 km entfernt vom nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Mettingen. Auf der Fläche, auf der früher eine Tierkörperbeseitigungsanlage untergebracht war, wird seit dem Jahr 2002 eine Bauschuttrecyclinganlage betrieben. Um diese Anlage, die nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigt worden ist, weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können, erscheint es sinnvoll, die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Ver- und Entsorgung zu erweitern.

Das Ziel der Planänderung ist somit die Vergrößerung der bisher dargestellten Flächen für Ver- und Entsorgung um ca. 1,8 ha in südöstlicher Richtung. Auf dem Betriebsgelände könnten dann weitere Lagerflächen für Bauschutt etc. zur Verfügung gestellt werden, es könnte der gesamte Fuhrpark mit einer eventuell erforderlichen Werkstatt und bei Bedarf ein Containerdienst mit der erforderlichen Abfallsortierung auf dem Gelände untergebracht werden.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ca. 1 km nördlich des nördlichsten Siedlungsbereiches der Gemeinde Mettingen, unmittelbar östlich der L 796. Der Änderungsbereich stellt die südliche Erweiterung der dort bereits dargestellten Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall dar. Er umfasst aus der Flur 25 die Flurstücke 75 (ca. 1,4 ha) und den nördlichen Teil des Flurstücks 78 (ca. 0,4 ha). Die Flächen der Änderung liegen unmittelbar östlich der L 796 und stellen die südliche Erweiterung der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall dar.

Östlich grenzt der Änderungsbereich an eine Wegeparzelle mit Straßenseitengraben der Gemeinde Mettingen. Südlich verläuft die Grenze des Geltungsbereiches durch eine Acker- bzw. Wiesenfläche, die auch erhalten bleibt.

3. Ausgangssituation

Die Flächen im Änderungsbereich werden zurzeit als Wiesen- bzw. Ackerflächen genutzt. Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine weiteren Anpflanzungen wie Bäume oder Sträucher. Lediglich im Randbereich zu den bereits dargestellten und gewerblich genutzten Flächen befinden sich 2 Bäume, die durch die Planung nicht betroffen sind und erhalten bleiben. Das Gelände ist eben und weist keine Höhenunterschiede auf.

4. Übergeordnetes Planungsrecht

Der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Münsterland stellt sowohl für den Änderungsbereich als auch für das weite Umfeld Agrarbereiche dar. Ca. 200 – 300 m nördlich der geplanten Änderung sind Erholungsbereiche, weitere 200 – 300 m entfernt Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Südlich vom Änderungsbereich sind in ca. 1.000 m Entfernung Wohnsiedlungsbereiche dargestellt, die jedoch bereits bebaut und nicht weiterentwickelt werden.

Somit begründen die Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan keine Bedenken gegen die geplante 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

5. Umweltschützende Belange

Gemäß § 1 (6) des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die hier aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören u.a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse, insbesondere der Familien und die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Die vorgenannten Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung werden bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes im dargestellten Bereich berücksichtigt.

Bilanzierung des Eingriffs

Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vorgenommen.

Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation in folgenden Schritten vor:

- a) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- b) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes
- c) Erstellung einer Gesamtbilanz

Die Bewertung des Untersuchungsraumes wird auf der Grundlage von Biotoptypen vorgenommen. Die Biotoptypen, denen jeweils ein festgesetzter Grundwert zugeordnet ist, sind in der Biotoptypenwertliste (Ziff. 4.2, 4.3 der Arbeitshilfe) vorgegeben. Der Grundwert der Biotoptypenwertliste bewertet den Regelfall. Bei atypischer Ausprägung der Flächen sind die Qualitätsunterschiede durch einen Korrekturfaktor auszugleichen.

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes („Wiesen- und Ackerflächen“)

Code lt. Biotop- typenwert- liste	Biotoptyp (lt. Biotoptypen- wertliste)	Fläche (qm)	Grundwert <u>A</u> (lt. Biotop- typenwertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamtwert (Sp.4*Sp.5)	Einzel- flächenwert (Sp. 3*Sp.6)
3.1	Acker	4.000	2	1	2	8.000
3.2	Grünland	14.000	4	1	4	48.000
	<u>Summe</u>	<u>18.000</u>	<u>Gesamtflächenwert A</u>			56.000 =====

Zustand des Untersuchungsraumes gemäß Planung (Flächen für die Ver- und Entsorgung)

Code lt. Biotop- typenwertliste	Biotoptyp (lt. Biotoptypen- wertliste)	Fläche (qm)	Grundwert <u>A</u> (lt. Biotop- typenwertliste)	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamtwert (Sp.4*Sp.5)	Einzel- flächenwert (Sp. 3*Sp.6)
1.1	versiegelte Flächen	13.500	0	0	0	0
8.1	neue Hecke	4.500	6	1	6	27.000
	<u>Summe</u>	<u>18.000</u>	<u>Gesamtflächenwert B</u>			27.000 =====

C. Gesamtbilanz

Gesamtflächenwert B:	27.000
./.	
Gesamtflächenwert A:	56.000

Bilanz	./. 29.000
	=====

Eine negative Gesamtbilanz dokumentiert einen Kompensationsbedarf, der sich nach den Punkten bemisst, die gleichzusetzen sind mit den Grundwerteinheiten, die der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ entnommen werden können.

Der Eingriff, der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auf der ca. 1,8 ha großen Wiesen- und Ackerfläche erfolgt, kann innerhalb des Plangebietes nur teilweise durch die Anlegung einer Wallhecke ausgeglichen werden. Die erforderliche zusätzliche Kompensation von 29.000 Werteinheiten muss somit extern auf einer Fläche außerhalb des Änderungsbereiches durchgeführt werden.

Es ist vorgesehen, möglichst in der Nähe des Eingriffs eine ca. 5.000 qm große Fläche mit Standort heimischem Laub- oder Nadelwald aufzuforsten oder alternativ eine Hecke anzulegen. Die konkrete Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird spätestens in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des im Flächennutzungsplanes dargestellten Bereiches erfolgen, sodass Eingriff und Ausgleich zeitgleich erfolgen. Über die genaue Lage und die Art der Bepflanzung wird im Rahmen des dann anstehenden Genehmigungsverfahrens unter Einbindung der Landschafts- und Forstbehörde entschieden.

Da im Rahmen der Erstaufforstung die zuständige Forstbehörde beteiligt wird, die ja auch die weitere Entwicklung der Aufforstung begleitet, kann auch die erforderliche Überwachung der geplanten Maßnahme gewährleistet werden.

6. Altlasten/Verdachtsflächen/Denkmäler

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Altlasten, Verdachtsflächen, Bodenbelastungen oder Ähnliches vorhanden oder bekannt.

Die nördlich angrenzende Fläche der ehemaligen Tiermehlfabrik ist im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt als Verdachtsfläche gekennzeichnet. Da jedoch keine Erkenntnisse vorliegen, dass vom Betriebsgelände eine Beeinflussung ausgeht, wird von Untersuchungen abgesehen.

Baudenkmäler bzw. Bodendenkmäler sind ebenfalls im Bereich der Änderung nicht vorhanden bzw. bekannt.

7. Erschließung/Entwässerung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die westlich unmittelbar angrenzende L 796 (Neuenkirchener Str.), sodass ein idealer und unmittelbarer Anschluss an die überörtlichen Verkehrsflächen vorhanden ist.

Die Versorgung des Änderungsbereiches erfolgt über die vorhandene Versorgung des nördlich angrenzenden Betriebsgeländes. Auf diesem Grundstück befindet sich im Übrigen auch eine Trafostation.

Die Wasserversorgung erfolgt über einen vorhandenen und genehmigten Brunnen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers wird durch den vorhandenen Kanalanschluss sichergestellt. Das Regenwasser von den befestigten Flächen wird gesammelt und über einen Sandfang über die vorhandenen Teichanlagen dem östlich angrenzenden Vorfluter zugeführt.

Teil 2

Umweltbericht

=====

1. Einleitung

a) Kurzdarstellung

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettingen beinhaltet die Änderung von landwirtschaftlichen Flächen in Flächen für die Ver- und Entsorgung mit dem Ziel, eine bereits vorhandene angrenzende Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall erweitern zu können. Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1 km nördlich der Wohnsiedlungsbereiche der Gemeinde Mettingen, unmittelbar östlich der L 796 und umfasst eine ca. 1,8 ha große Acker- und Wiesenfläche.

b) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung berücksichtigt werden:

Schutzgut Mensch

BauGB: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Immissionen.
Schutz des Menschen

Bundesimmissions-
schutzgesetz inkl.
Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA-Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Bundesnaturschutz-
gesetz/Landschafts-
gesetz NW:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind.

BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
 - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)
- zu berücksichtigen.

Schutzgut Boden:

Bundesboden-
schutzgesetz:

Ziele des BBodSchG sind:

- der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - * Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - * Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - * Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasser-

- schutz),
- * Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
- * Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
- die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Schutzgut Wasser:

Wasserhaushaltsgesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz: Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Schutzgut Luft:

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft: Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut Klima:

Landschaftsgesetz NW: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Schutzgut Landschaft:

Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW: Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt,

Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Für den Geltungsbereich der Änderung sind nach Kenntnis der Gemeinde in Mettingen keine Fachpläne vorhanden. Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Münster Teilabschnitt Münsterland sind für den Bereich der Änderung Agrarbereiche vor, sodass umweltrelevante Ziele hier nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettingen stellt für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen dar.

Für diese Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten, die in der Begründung unter **Punkt 5** näher erläutert ist. Auf das Ergebnis der Umweltprüfung ist reagiert worden, indem das Plangebiet intensiv eingegrünt wird und externe Kompensation durchgeführt wird.

Die Immissionen, die vom Änderungsbereich ausgehen, sind bei der Planung entsprechend berücksichtigt worden. Die wichtigste Schutzvorkehrung ist die Wahl der Lage der geplanten Flächennutzungsplanänderung, die einen Abstand von ca. 200 bzw. 300 m bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung aufweist.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand setzt sich zusammen aus der heutigen Nutzung, der Nutzungsintensität und der Vorbelastung. Im Geltungsbereich der Änderung sind ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Wiesenfläche vorhanden.

Die besonderen Umweltmerkmale und der jetzige Umweltzustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung bei planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden und daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu subsumieren. Die Auswirkungen der Planung auf das Wohnumfeld (Lärm, Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild) sind von besonderer Bedeutung.

Der Änderungsbereich wird von Immissionen aus dem Straßenverkehr der Landstraße und von Immissionen aus dem nördlich direkt angrenzenden BImSch-Betrieb vorbelastet. Auf den Wiesen- und Ackerflächen des Änderungsbereiches findet zurzeit keine Naherholung statt.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Sie sind wichtige Bestandteile unseres Öko-Systems und tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luftqualität und unseres Lebensumfeldes bei. Vor diesem Hintergrund sind die Lebensräume und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Eine besondere Rolle spielen dabei u.a. die FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete. Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von Lage, Größe und Beschaffenheit sowie Vorbelastungen ab.

Im Geltungsbereich der Änderung und im Umfeld sind weder FFH-Gebiete noch Landschaftsschutzgebiete bekannt. Intensiv genutzte wirtschaftliche Flächen, wie die im

Geltungsbereich der Änderung und der angrenzenden Fläche, sind für die Biotopfunktion und Vernetzungsfunktion eher von geringerer Bedeutung.

Für den Geltungsbereich der Änderung ist eine „Avifaunistische Kurzkontrolle“ (s. Anlage) durchgeführt worden. Aufgrund der relativen Nähe zum Naturschutzgebiet Düsterdieker Niederung und einer nördlich gelegenen Ausgleichsfläche „Bühner Wiesen“ sind besonders geschützte Arten gesucht, jedoch nicht gefunden worden. Die avifaunistische Kurzkontrolle hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Erweiterung des Flächennutzungsplanes als Wiese genutzt wird. Eine Viehtränke deutet auf eine spätere Beweidung. Ein Mäusebussard, 2 Rabenkrähen und mehrere Dohlen, die jeweils darüber hinweg flogen, wurden von Limikolen (z.B. Kiebitz, Großer Brachvogel) nicht angehasst, was das Fehlen dieser Arten eindeutig bewies. Auch waren bei der Grashöhe späte Gelege bereits eher unwahrscheinlich. Etwaige Küken-führende Familien hätten den Bussard und zumindest die Rabenkrähen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit attackiert, da sie potentielle Predatoren darstellen. Für keine der Vogelarten, die in der Roten Liste von NRW als gefährdet eingestuft sind, stellt der Änderungsbereich einen essentiellen Lebensraum dar. Ein Vorkommen von Wiesenvögeln konnte zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Auch im Umkreis von mindestens 300 m waren nirgends Wiesenvögel feststellbar, selbst die frisch aufkeimenden Maisäcker waren von Kiebitzen nicht besiedelt.

Schutzgut Boden

Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Er ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, hat Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften. Zudem ist seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die ökologische Funktion des Bodens ist im Geltungsbereich der Änderung aufgrund der dort intensiven betriebenen landwirtschaftlichen Aktivitäten nicht besonders ausgeprägt. Die Grundwasserschutzfunktion wird im Geltungsbereich der Änderung einen eher niedrigen Stellenwert einnehmen.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte stellt der Boden im Änderungsbereich ebenfalls nicht dar. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Wir unterscheiden Oberflächen- und Grundwasser. Die Schutzziele sind die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie die Sicherung der Grundwasservorkommen. Darüber hinaus ist mit dem Abwasser sachgerecht umzugehen.

Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Oberflächenwasser von den zukünftig befestigten Flächen wird gesammelt und den vorhandenen angrenzenden künstlichen Teichanlagen zugeleitet. Da ein großer Teil des zukünftigen Änderungsbereiches versiegelt, das Regenwasser gesammelt und abgeleitet wird, kann dem Grundwasser nur Wasser aus den bepflanzten Randbereichen zugeführt werden. Schmutzwasser fällt nur in geringen Mengen an und wird über den vorhandenen Kanalschluss ordnungsgemäß entsorgt.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie die Erhaltung des lokalen Klimas.

Da der Änderungsbereich weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung übernimmt, ist die Durchlüftungs- bzw. Luftreinigungsfunktion von untergeordneter Bedeutung.

Vorhandene Immissionen, die auf den Geltungsbereich der Änderung wirken, gehen vom Verkehr der westlich angrenzenden Landstraße 796 und dem östlich angrenzenden Bau-schuttrecyclingbetrieb aus.

Sobald der Änderungsbereich als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall im Flächennutzungsplan dargestellt und entsprechend genutzt wird, wirken Immissionen auf die benachbarten Flächen.

Dies soll durch Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung und die intensive Eingrünung des Änderungsbereiches möglichst stark abgemindert werden.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild und die Landschaftsräume sollen in ihrer Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Größe möglichst erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderer Ausprägung hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von den Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung.

In diesem Fall wird die Fläche durch die direkt angrenzende großflächige Bauschuttre-cyclinganlage sowie die direkt angrenzende Landstraße bereits beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel ist die Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonderer charakteristischer Eigenart, von geschützten bzw. schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung.

Bau- und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich und im weiten Umfeld nicht vorhanden. Der Änderungsbereich stellt keine erhaltenswerte Kulturlandschaft dar, die unter die o.g. Schutzziele fällt.

b) Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Umweltauswirkungen können im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzung beschrieben werden, da konkrete planerische Aussagen über den konkreten Versiegelungsgrad noch nicht vorliegen. Auf der neu darzustellenden Fläche für Ver- und Entsorgung sollen jedoch Gebäude und befestigte Hofflächen entstehen sowie Freiflächen für die Lagerung von Bauschutt, Boden und Ähnlichem geschaffen werden. Darüber hinaus wird ein 10 m breiter Grünstreifen den Änderungsbereich einfassen.

Die möglichen Umweltauswirkungen, die sich durch Versiegelung und Bebauung sowie Fahrzeugverkehre auf derzeitigen Acker- und Wiesenflächen ergeben können, sind nachfolgend dargestellt:

Schutzgut Mensch:	Beeinträchtigungen der Wohn-/Umweltfunktion durch Immissionen, Beeinträchtigung der Lebens- und Naherholungsfunktion
Schutzgüter Tiere und Pflanzen:	Verlust von Lebensräumen, Beeinträchtigung der Biotopvernetzungsfunktion, Einschränkung der biologischen Vielfalt
Schutzgut Boden:	Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion, Verlust/Beeinträchtigung der Retentions- und Filterfunktion, Verlust als Standort für landwirtschaftliche Produktionen
Schutzgut Wasser:	Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion, Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Schutzgüter Luft und Klima:	Veränderung der Durchlüftungsfunktion, Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion, Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion
Schutzgut Landschaft:	Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion Verlust der Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Beeinträchtigung eines erhaltenswerten Bestandteils der Kulturlandschaft

Zudem sind die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange darzustellen:

- Erhaltung und Schutz von potentiellen FFH-/Vogelschutzgebieten
- Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere Wasser-, Abfall- und Emissionsschutzrechte
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter

Zusammenfassung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden nahezu alle Schutzgüter betroffen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, Tiere und Pflanzen, Klima sowie Kultur- und Sachgüter können als unerheblich eingestuft werden. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft und Landschaft sind zwar betroffen, aber auch bereits erheblich vorbelastet. Die östlich direkt angrenzende Bauschuttrecyclinganlage sowie die westlich angrenzende Landstraße und auch die im Umfeld des Änderungsbereiches intensive Landwirtschaft zeigen dafür verantwortlich.

Zum Schutz der Menschen wird neben der Wahl des Standortes weit abseits vorhandener Wohnbebauung auch eine ca. 10 m breite Eingrünung des zukünftigen Gewerbestandortes geplant, um Staubimmissionen zu verhindern, Lärmimmissionen zu reduzieren und die Blickverbindung zu unterbinden. Darüber hinaus muss im konkreten Genehmigungsverfahren für die zukünftige gewerbliche Nutzung dafür Sorge getragen werden, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dies ist bei der Lage des Änderungsbereiches durchaus möglich. Der Eingriff in die Landschaft wird, neben der Anlegung der Wallhecke, durch zusätzliche externe Kompensationen ausgeglichen.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Für den Geltungsbereich der Änderung ist langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnitts und auch der Größe der Acker- und Wiesenfläche weiterhin eine landwirtschaftliche Intensivnutzung zu erwarten. Zudem bleibt auch die Vorbelastung durch den Bauschuttrecyclingbetrieb bestehen, sodass sich vor diesem Hintergrund keine Änderung des Umweltzustandes für diesen Bereich ergeben wird.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Immissionen ist bei der Wahl des Standortes für Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall ein Standort gewählt worden, der bereits vor-

belastet ist mit diesen Nutzungen. Unmittelbar angrenzend zum Änderungsbereich liegt eine ca. 2,5 ha große Fläche, auf der eine genehmigte Bauschutt-Recyclinganlage betrieben wird. Im Änderungsbereich sollen Lagerflächen und Stellplatzflächen sowie eine Maschinenhalle errichtet werden, sodass die immissionsintensiven Bereiche auf der bisher genehmigten Fläche verbleiben und vom Änderungsbereich geringere Emissionen ausgehen. Durch die Wahl der Lage der Fläche zur Ver- und Entsorgung unmittelbar angrenzend an die L 796 werden keine zusätzlichen Verkehrsflächen benötigt, da die unmittelbare Anbindung des Änderungsbereiches an die Landstraße möglich ist.

Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft zu vermeiden, wird rund um den Änderungsbereich eine ca. 10 m breite Grünfläche dargestellt und als Wallhecke bepflanzt. Sie steht somit nicht als Fläche für die Ver- und Entsorgung zur Verfügung und stellt den Übergang zu den angrenzenden Acker- und Wiesenflächen dar.

Verringerungsmaßnahmen

Zur Verringerung von Immissionen wird der Änderungsbereich mit einer ca. 10 m breiten Wallhecke eingefasst, um insbesondere Staubimmissionen und in geringem Umfang auch Schallimmissionen zu verringern. Durch die Eingrünung des Standortes wird keine Blickverbindung ermöglicht, sodass auch durch diese Maßnahme das Konfliktpotential verringert wird.

Eine Verringerungsmaßnahme für das Schutzgut Wasser ist die Prüfung der Möglichkeit einer Versickerung des Grundwassers, insbesondere der im Randbereich vorhandenen Grünflächen.

Eine Verringerungsmaßnahme für die Schutzgüter, Luft, Klima und Landschaft ist die Anlegung der ca. 10 m breiten Grünfläche, die wallheckenartig bepflanzt wird und den Änderungsbereich einfasst.

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich wird der Änderungsbereich mit einer ca. 10 m breiten Grünfläche umfasst, die mit einer Wallhecke versehen wird. Zudem wird außerhalb des Änderungsbereiches eine Ausgleichsfläche geschaffen, die zur Aufwertung von Natur und Landschaft in der Nähe des Änderungsbereiches beiträgt. Diese Aufwertung soll auf ökologisch geringwertigen Flächen erfolgen, um zur Verbesserung der Biotop- und Biotopverbundfunktion beizutragen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen, die dazu beitragen, die Konfliktvermeidung zu minimieren und möglichst nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter Natur und Landschaft zu vermeiden, sind im Gemeindegebiet nur bedingt vorhanden. Ein alternativer Standort könnte im Bereich der ausgewiesenen Industriegebiete gesucht werden. Ein Industriegebiet im nördlichen Gemeindegebiet unmittelbar am Mittellandkanal ist zurzeit nicht verfügbar und wird ebenfalls als Acker- und Wiesenfläche genutzt. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet der Düsterdieker Niederung, sodass die angrenzenden Flächen durch die Darstellung von Ver- und Entsorgungsflächen mit der Zweckbestimmung Abfall beeinträchtigt würden.

Im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes im östlichen Gemeindegebiet sind bereits mehrere, auch nichtstörende Gewerbebetriebe, teilweise mit Betriebswohnungen vorhanden, sodass für diese Betriebe nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wenn eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall dort festgesetzt würde. Die Lage der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und der bereits dargestellten Flächen für Ver- und Entsorgung sowie der großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung als relativ konfliktarm einzustufen. Dies gilt auch für die Betrachtung der Schutzgüter Natur und Landschaft. Der vorhandene

Bauschuttrecyclingbetrieb und die intensive Landwirtschaft, die im Bereich der Änderung zurzeit durchgeführt wird, zeugen von einer relativen konfliktarmen Standortwahl.

Beschreibung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Zusammenfassung unter 2 b) ausgeführt sind zeigt, dass nahezu sämtliche Schutzgüter betroffen sind.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, Tiere und Pflanzen, Klima sowie Kultur- und Sachgüter können als unerheblich eingestuft werden. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft und Landschaft sind zwar betroffen, aber auch bereits erheblich vorbelastet. Die östlich direkt angrenzende Bauschuttrecyclinganlage sowie die westlich angrenzende Landstraße und auch die im Umfeld des Änderungsbereiches intensive Landwirtschaft zeigen dafür verantwortlich.

Abschließend ist festzuhalten, dass unter Abwägung aller entscheidungsrelevanter Merkmale die Lage für eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall an dem geplanten Standort in unmittelbarer Nähe von bereits dargestellten Flächen für Ver- und Entsorgung und einer nach Bundesimmissionsschutz genehmigten Bauschuttrecyclinganlage die konfliktärmste Lösung darstellt und somit den städtebaulichen Zielen unter Berücksichtigung aller Belange des Umweltschutzes am Nächsten kommt.

3. Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung, die sich durch den Umweltbericht dokumentiert, orientiert sich an der Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet und dargestellt. Daraus werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich entwickelt, um eventuelle negative Auswirkungen zu minimieren. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nach der Nordrhein-Westfälischen Arbeitshilfe „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ aufgestellt worden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Der Flächennutzungsplan ist zwar als vorbereitende Bauleitplanung nicht dafür geeignet, konkrete Regelungen zu treffen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, kann aber durch die entsprechenden Darstellungen dazu beitragen, dass auch bei konkreten Planungen negative Umwelteinwirkungen vermieden, minimiert oder zumindest ausgeglichen werden.

Die für diese Flächennutzungsplanänderung erforderliche Randbepflanzung und die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgelegt und kontrolliert. Sollte die externe Kompensation, wie zurzeit geplant, durch eine Aufforstung erfolgen, wird auch das Forstamt beteiligt und in das Monitoring eingebunden sein. Gleichwohl wird die Gemeinde Mettingen in den Monitoringprozess durch Mitarbeiter des Bauamtes eingebunden sein.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Vergrößerung eines vorhandenen Standortes für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall.

Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen allgemeiner Art gem. § 1 (1) BauNVO beschreibbar. Diese lassen sich in solche mit baulichen Aktivitäten und solche, die bestehende Freiräume sichern oder Grünflächen vorsehen, darstellen. Die genaueren Festsetzungen, die durch Grundflächenzahl und überbaubare Flächen beschrieben werden, können erst im Rahmen des Bebauungsplanes konkreter genannt werden. Bei dieser 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sind jedoch durchaus Tendenzen zu erkennen, die auf eine intensivere Bebauung bzw. Versiegelung im Geltungsbereich der Änderung hindeuten. Der geplante Änderungsbereich wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist vorbereitet durch die angrenzende, nach Bundesimmissionsschutz genehmigte Bauschuttrecyclinganlage. Diese liegt im Bereich einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall.

Auch die Landstraße 796, die unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzt, stellt eine Vorbelastung dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Erweiterung dieser 2,5 ha großen Fläche um weitere 1,8 ha in südlicher Richtung, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft an dieser Stelle durch die Vorbelastungen als weniger erheblich eingestuft werden kann. Da vorhandene Wohnbebauung ebenfalls einen Abstand von 200 – 300 m zum Änderungsbereich aufweist und bei der in Mettingen vorherrschenden Hauptwindrichtung von West-Südwest die nächste Wohnbebauung über 1 km entfernt ist, ist das Konfliktpotential hinsichtlich der Immissionen auch als gering einzustufen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch eine ca. 10 m breite Eingrünung des Änderungsbereiches und durch externe Kompensationen ausgeglichen. Es ist geplant, auf einer Ackerfläche einen Wald neu aufzuforsten, um für die Umwelt eine ökologisch hochwertigere Fläche zu schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Zusammenfassende Erklärung § 6 Abs. 5 BauGB

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung einer Fläche für Ver- und Entsorgung im nördlichen Außenbereich der Gemeinde Mettingen. Mit der Erweiterung des Flächennutzungsplanes sollen für den vorhandenen Betrieb für die Zukunft die Chancen zur Weiterentwicklung geschaffen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand statt durch eine öffentliche Auslegung der Planänderung in der Zeit vom 08.05.-22.05.06. Im Rahmen dieser Beteiligung sind keine für die Planung relevanten Anregungen vorgebracht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ist im April 2006 durchgeführt worden, verbunden mit der Bitte um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Es sind keine Anregungen eingegangen, die eine grundsätzliche Änderung der Planung erfordern, wobei der Kreis in seiner Stellungnahme eine Bestandserhebung über eventuell vorhandene streng geschützte Arten gefordert hat.

Diese Untersuchung ist mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass keine Vogelarten, die in der roten Liste von NRW als gefährdet eingestuft sind, in oder im Umfeld des Änderungsbereiches ihren Lebensraum haben. Ein Vorkommen von diesen Vögeln konnte zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 11.08.-12.09.06 öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind entsprechend benachrichtigt worden.

Die Anregung des Kreises, die vorgesehene Kompensation mit der Unteren Landschaftsbehörde im Detail zu besprechen, ist berücksichtigt worden. In räumlicher Nähe zur Flächennutzungsplanänderung wird eine ca. 5.000 qm große Fläche neu als Wald aufgeforstet.

Die Anregung der RWE, die vorhandene Transformatorenstation im Flächennutzungsplan darzustellen, wird ebenso beachtet wie die Anregung des Landesbetriebes Straßenbau, erheblichen Mehrverkehren eine zusätzliche Linksabbiegerspur in die Landstraße einzubauen.

Die Umweltbelange werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nur unwesentlich verändert, da bereits ein vorhandener Bauschutt-Recyclingbetrieb nördlich des Änderungsbereiches vorhanden ist und die Erweiterungsfläche ausschließlich diesem Betrieb dienen soll. Es ist vorgesehen, die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen wie Werkstatt, Maschinenhalle, Stellplätze, Sozialräume und Abstellflächen im Erweiterungsbereich zu schaffen. Das Umfeld der Änderung ist bereits vorbelastet. Die Lage des Änderungsbereiches unmittelbar an der L 796 wirkt sich günstig auf die Wahl des Standortes aus.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für Flächen, die der Ver- und Entsorgung, hier von Abfall, im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden könnten, liegen in den ausgewiesenen Industriegebieten an der Westerkappelner Str. und am Mittellandkanal. Das Industriegebiet an der Westerkappelner Str. ist bereits intensiv bebaut. Der Hauptnutzer, ein Lebensmittelbetrieb, und im Randbereich befindliche Handwerksbetriebe mit Betriebsleiterwohnungen stellen erhöhtes Konfliktpotential für einen Entsorgungsbetrieb dar. Die Beeinträchtigungen, die von einem Entsorgungsbetrieb auf die vorhandenen Nutzungen und die im Randbereich befindlichen Wohnhäuser ausgehen, sprechen nicht für eine Standortwahl in diesem Bereich des Gemeindegebietes.

Das Industriegebiet am Mittellandkanal ist ebenfalls nur bedingt geeignet für einen Entsorgungsbetrieb, der u.a. Bauschutt recycelt, da dieses Industriegebiet in unmittelbarer Nähe zu den Naturschutzgebieten Düsterdieker Niederung und Mettinger/Recker Moor liegt. Sowohl die Erholungsfunktion als auch die Belange des Naturschutzes würden durch eine Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes, u.a. durch die zu erwartenden Staub- und Lärmimmissionen nicht unerheblich beeinträchtigt. Die vorgesehene Fläche, unmittelbar angrenzend an einem bereits dargestellten Standort für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall, erscheint somit wesentlich sinnvoller.

Zusammenfassend ist festzustellen, das unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen, die größtenteils im Plangebiet selbst durchgeführt werden, durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Da eine intensive Eingrünung des geplanten Standortes, der zudem direkt an der Landstraße liegt und somit keine zusätzlichen Verkehre erzeugt, dazu beiträgt, dass die Umgebung nur unwesentlich beeinträchtigt wird, hat der Rat der Gemeinde Mettingen nach Prüfung aller Planungsalternativen die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes in seinem vorgesehenen Geltungsbereich beschlossen.

Aufgestellt:
Mettingen, Dezember 2006
Planungsstelle
(Krause-Hettlage)